

Sitzung: 29.09.2010 Stadtrat der Stadt Mainburg
TOP: 11 Bebauungs- und Grünordnungsplan "GE/MI Paul-Münsterer-Straße";
Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit Deckbl.-Nr.
3;
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - **Mit 23 : 0 Stimmen** -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird auf Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses beschlossen:

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Deckblattes Nr. 03 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan GE/MI „Paul-Münsterer-Straße“.

Die Aufstellung des Bauleitplanes erfolgt dabei gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Der Planungsbereich wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtgebietes Mainburg mit einer Fläche von ca. 5,3 ha und umfasst dabei folgende Grundstücke:

Fl.-Nr. 759
Fl.-Nr. 759/8
Fl.-Nr. 759/9
Fl.-Nr. 767
Fl.-Nr. 767/1
Fl.-Nr. 767/10
Fl.-Nr. 767/11
Fl.-Nr. 769/12 - Teilfläche
Fl.-Nr. 801/3 - Teilfläche

Der Umgriff des Änderungsbereiches wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Paul-Münsterer-Straße
Im Westen: Tennisanlage bzw. Gewerbeflächen
Im Süden: Gewerbeflächen
Im Osten: Bundesstraße 301

Planungsziel

Ziel der Planungsmaßnahme ist die Änderung bzw. Anpassung erforderlicher Grundstücksgrenzen der Gewerbequartiere GE II südlich der Paul-Münsterer-Straße unter vollständiger Beibehaltung der bisher festgesetzten gewerblichen Nutzung.

Zudem erfolgt eine Anpassung festgesetzter Grün- und Pflanzgebotsflächen auf den Bauquartieren, ebenso werden geringfügige Anpassungen privater Verkehrsflächen vorgenommen.

Durch die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Im vereinfachten Verfahren kann von der allgemeinen Umweltprüfungspflicht nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Bei der Billigung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Öffentlichkeit wird hierbei von den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in Kenntnis gesetzt.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.- Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 Abs.1 BauGB wird verzichtet. Der Öffentlichkeit wird im Zuge der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.